



Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Norderstedt • Postfach 1980 • 22809 Norderstedt

AfD –Fraktion Norderstedt
z.Hd. Herrn Frahm
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Ordnungsamt

Sachgebiet Verkehrsaufsicht

Ihr(e) Gesprächspartner(in)	Fr. Pörschke
Zimmer-Nr.	202
Telefon direkt	040 / 535 95 235
Fax:	040/ 535 95 617
E-Mail	verkehrsaufsicht@norderstedt.de
Datum	29.07.2019

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite.

Ihr Zeichen / Schreiben vom
21.07.2019

Mein Zeichen / Schreiben vom
3211.71.081

**Haltverbot auf Hauptverkehrsstraßen und Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Lärm-
schutz**

Ihre Anfrage vom 21.07.2019

Sehr geehrter Herr Frahm,

mit Email vom 21.07.2019 baten Sie mich für eine fraktionsinterne Klausurtagung der AfD-Fraktion darum, Ihnen folgende Informationen zukommen zu lassen:

„1) Halteverbot auf Hauptverkehrsstraßen

Die Niendorfer Straße und der Friedrichsgaber Weg sind zu Berufsverkehrszeiten stark überlastet. Zum Glück soll da jetzt die Ampelschaltung optimiert werden. Allerdings ist auf vielen Streckenabschnitten parken erlaubt. Wenn da Leute auf die Idee kämen, zu Berufsverkehrszeiten ihr Fahrzeug auf der Straße zu parken, würde das die Stausituation verschärfen. Wie sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Halteverboten auf öffentlichen Straßen? Kann der Ausschuss und/oder die Stadtvertretung das für Straßen beschließen? Oder liegt das in der Entscheidung der Verkehrsaufsichtsbehörde?

2) Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Lärmschutz

An mehreren Stellen in Norderstedt wurde eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen festgesetzt. Das war leider vor der Zeit unserer Fraktion, sodass ich dazu keine detaillierten Informationen habe. Wurde das damals vom Ausschuss beschlossen? Oder war das eine Entscheidung der Verkehrsaufsichtsbehörde? Wie sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo30-Zonen aus Lärmschutzgründen?“

Bevor ich im Einzelnen auf die Fragen eingehe, möchte ich zunächst die Zuständigkeiten für die Anordnung von Verkehrszeichen im Allgemeinen erläutern.

Die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt als untere Straßenverkehrsbehörde ergibt sich aus §§ 44, 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung des Landes Schleswig-Holstein(StrVRZustVO).

Nach § 3 sind die Bürgermeister/innen der Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern Straßenverkehrsbehörde nach den Vorschriften des § 45 StVO und sind somit für die Anordnung von Verkehrszeichen als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

Die Verkehrsbehörden nehmen ihre Aufgabe zu Erfüllung nach Weisung wahr. Sie sind daher nicht an Beschlüsse der kommunalen Gebietskörperschaft gebunden.

Zurückkommend auf Ihre Fragen, ob die Haltverbote und die Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen vom Ausschuss oder der Stadtvertretung beschlossen werden lautet die Antwort „Nein“. Die Zuständigkeit liegt folglich allein bei der Straßenverkehrsbehörde, die dann vorrangig und vorbehaltlich der Regelungen der StVO und nach sachgerechter Interessensabwägung über die Anordnung von Verkehrszeichen entscheidet.

Zu 1.)

Verkehrszeichen sind gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 StVO nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Die Wahrnehmbarkeit darf nicht durch Häufung von Verkehrszeichen beeinträchtigt werden.

Haltverbote sind überall dort erforderlich, wo die allgemeinen Regeln über das Halten und Parken nicht mehr ausreichen, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern abzuwenden oder die Leichtigkeit des Verkehrs erheblich beeinträchtigt ist.

Grundsätzlich darf im Sinne des § 12 StVO im Innerortsbereich am Fahrbahnrand geparkt werden, soweit nicht gesetzlich oder durch eine Verkehrszeichen untersagt.

Auf der Niendorfer Straße / Friedrichsgaber Weg gibt es tatsächlich keine zusätzliche Beschilderung, die die Parkverkehre untersagt. Jedoch gibt es derzeit keinerlei Probleme aufgrund von Fahrzeugen, die am Straßenrand parken. Die beiden Straßen sind in der Regel frei zu befahren, so dass derzeit keine zwingende Notwendigkeit für eine zusätzliche parkregulierende Beschilderung besteht.

Sollte sich jedoch die Sachlage in Zukunft ändern und durch Parkverkehre der Verkehrsfluss gestört sein, so kann eine Änderung nach sachgerechter Interessenabwägung noch erfolgen.

Zu 2.)

Die Verkehrsbehörden können gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten. Dieses setzt nach § 45 Abs. 9 StVO jedoch voraus, dass eine konkrete, über das ortsüblich hinzunehmende und zumutbare (gebietsbezogene Schutzwürdigkeit), Verkehrslärmbeeinträchtigung vorliegt.

Konkretisiert wird die Regelung durch die Richtlinie für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) und durch geltende Rechtsprechung.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort [RLS-90] einen der folgenden Richtwerte überschreitet:

In reinen und allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten sowie an Krankenhäusern, Schulen, Kur- und Altenheimen

70 dB(A) zwischen 06.,00 und 22.,00 Uhr (tags)

60 dB(A) zwischen 22.00 und 06.,00 Uhr (nachts)"

In Kern-, Dorf- und Mischgebieten

72 dB(A) zwischen 06.,00 und 22.,00 Uhr (tags).

62 dB(A) zwischen 22.,00 und 06.,00 Uhr (nachts).

In Gewerbegebieten

75 dB(A) zwischen 06.,00 und 22.,00 Uhr (tags)

65 dB(A) zwischen 22.,00 und 06.,00 Uhr (nachts).

Grundlage für die Beurteilung ist die Berechnung nach RLS 90. Örtliche Schallmessungen können nicht berücksichtigt werden.

Die Formulierung „Insbesondere“ bedeutet, dass keine Automatik bei der Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen gegeben ist. Neben der Geeignetheit einer straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme sind stets auch ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne der Vorgaben der Richtlinie sowie deren Zulässigkeit nach dem straßenverkehrsrechtlichen Widmungszweck zu prüfen und objektiv zu bewerten.

Hierunter fallen folgende Kriterien:

- Kann durch Tempo 30 eine Beschränkung der Pegel um 3 dB(A) gesenkt werden bzw. die Grenzwerte eingehalten werden (Geeignetheit)
- Zahl der Betroffenen (quantitative Ausmaß)
- Verteilung (punktuell/gleichmäßig)
- Länge des Abschnittes bei Betroffenen Tag / Nacht (rechn. Fahrzeitverlust 50-> 30 km/h in Sekunden)
- Steht eine alternative leistungsfähige Verkehrsführung zur Verfügung?
- Sind Verlagerungen in weniger belastete Bereiche zu erwarten?
- Alternativmöglichkeiten
 - + Bauliche Lärmschutzmaßnahmen am Straßenkörper möglich / vorhanden
 - + Planerische Lärmschutzmaßnahmen vorhanden / möglich
- Leichtigkeit der Realisierung
- ÖPNV betroffen
- Leichtigkeit des Verkehrs weiterhin gewährleistet?
- Einflüsse auf die Verkehrssicherheit
- Städtebauliche Kriterien
 - + Lage gemeinnütziger / sozialer Einrichtungen (z.B. Schule, Behörde, KiTa)
 - + Aufenthaltsqualität

Vor jeder verkehrsbehördlichen Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen ist folglich eine ausführliche Einzelfallprüfung vorgenommen worden.

Seitens der Stadtvertretung wurde der zurzeit geltende Lärmaktionsplan beschlossen, in dem auch Tempo 30-Bereiche als Lärmschutzmaßnahmen festgelegt wurden. Der Beschluss stand allerdings unter dem Vorbehalt, dass durch die Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfallprüfung erfolgen muss, was für die betreffenden Abschnitte auch erfolgt ist.

Der Lärmaktionsplan ist jedoch nicht Voraussetzung für eine verkehrsrechtliche Einzelfallprüfung. Auch Anträge von Bürgern können Anlass sein.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen Ihre Fragen ausreichend beantworten.

Eine Kopie dieses Schreibens wird im Rahmen einer Mitteilungsvorlage auch an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 15.08.2019 gehen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Porschke